



Inhalt:

- 1 Nachruf Xaver Maier
- 2 Nachruf Erwin Appelsmeier
- 3 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eichstätt über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) vom 11.12.2019
- 4 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes

1 Nachruf Xaver Maier

Nachruf

Am 1. Januar 2020 ist Herr

Xaver Maier

Ehemaliger Kreisrat und Träger der Bundesverdienstmedaille, ausgezeichnet mit der kommunalen Dankurkunde

im Alter von 92 Jahren verstorben.

Herr Maier gehörte von 1966 bis 1972 dem Kreistag des ehemaligen Landkreises Ingolstadt und von 1978 bis 1984 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an.

Der Verstorbene war in seiner Zeit als Kreisrat Mitglied im Fremdenverkehrsausschuss.

Für sein kommunales Engagement wurde Xaver Maier 1987 die Kommunale Dankurkunde verliehen. Im Jahr 2000 wurde er mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Xaver Maier für seine ehrenamtliche und gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 07.01.2020

Anton Knapp
Landrat

2 Nachruf Erwin Appelsmeier

Nachruf

Am 20. Dezember 2019 ist Herr Altbürgermeister

Erwin Appelsmeier

im Alter von 89 Jahren verstorben.

Herr Erwin Appelsmeier war von 1972 bis 1978 Bürgermeister der damals noch eigenständigen Gemeinde Wintershof (jetzt Eichstätt).

Der Verstorbene hat sich in der schwierigen Zeit der Landkreis- und Gemeindegebietsreform durch seinen persönlichen Einsatz große Verdienste für die Gemeinde Wintershof erworben.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 07.01.2020

Anton Knapp
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

3 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eichstätt über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) vom 11.12.2019

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

1Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen nach Art. 47 BayBO im Stadtgebiet Eichstätt. 2Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Anzahl der KFZ- und Fahrradabstellanlagen

(1) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellanlagen im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO für Personenkraftwagen

und Fahrrad bemisst sich nach Anlage 1. ²Für alle übrigen Nutzungsbereiche, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, richtet sich der Stellplatzbedarf nach Art. 47 Abs. 2 und 3 BayBO in Verbindung mit den Stellplatzrichtlinien des Bayer. Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung der notwendigen Stellplätze nach § 2 Abs. 1 getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten.

(3) ¹Die jeweilige Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. ²Sie ist auf- bzw. abzurunden und auf eine ganze Zahl festzusetzen, sofern Stellplätze herzustellen sind. ³Die Auf- bzw. Abrundung unterbleibt für den Fall der Ablösung der Stellplatzpflicht.

(4) ¹Die Anzahl der nach vorstehenden Absätzen erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht. ²Eine besondere Situation des Einzelfalles liegt beispielhaft dann vor, wenn die Betriebsführung einen Mehrschichtbetrieb aufweist und dadurch die Anzahl der Mitarbeiter mehrfach zum Tragen kommt, oder wenn die Anzahl der Gesamtstudierenden, der Gesamtbeschäftigten und Besucher stabil bleibt, trotz Ausdehnung und Erweiterung der Hochschul-, Betriebs-, Sport- und Freizeitanlagen/-standorte.

§ 3

Herstellung und Ablösung

(1) ¹Die notwendigen Stellplätze § 2 Abs. 1 sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder nach Maßgaben des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem Grundstück in Nähe des Baugrundstücks herzustellen und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. ²Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

(2) ¹Für bestehende bauliche Anlagen kann die Herstellung von Garagen- und Stellplätzen gefordert werden, wenn die Verhütung von erheblichen Gefahren, z. B. die Verkehrssicherheit oder Nachteilen, z. B. die Verkehrsleichtigkeit, dies erfordert. ²Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung oder die Schaffung von Wohnraum erheblich erschwert würde (Art. 47 Abs.1 Satz 3 BayBO), soweit es Satz 3 nicht anders bestimmt. ³Zur Belebung der Innenstadt in dem der Anlage 2 zu entnehmenden Umriss findet diese Garagen- und Stellplatzsatzung in Entsprechung zu Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO keine Anwendung, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter der Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach § 4 Abs. 3 weiter erheblich erschwert oder behindert wird.

§ 4

Ablösebetrag

(1) ¹Die nach Art. 47 BayBO herzustellenden KFZ-Stellplätze können nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO bei

- Wohnbauvorhaben mit 4.000 € je Stellplatz, ab 01.01.2020 mit 4.500 € je Stellplatz, ab 01.01.2021 mit 5.000 € je Stellplatz,
- in allen übrigen Fällen mit 5.000 € je Stellplatz, ab 01.01.2020 mit 5.500 € je Stellplatz, ab 01.01.2021 mit 6.000 € je Stellplatz

abgelöst werden.

²Die jeweilige Ablösesumme wird durch Multiplikation des vorstehenden Ablösebetrages mit der nach § 2 ermittelten Stellplatzzahl mit Datum des Baubescheids errechnet.

(2) Die gemäß Richtzahlenliste der GaStS herzustellenden Fahrradabstellplätze können bei nachweispflichtigen Bauvorhaben mit 500 € je Stellplatz abgelöst werden.

(3) ¹Bei Baudenkmalern sowie bei Gebäuden innerhalb des denkmalgeschützten Ensembles kann je nach Bedeutung des Einzelfalles eine Ermäßigung des Ablösebetrages von bis zu 50 % gewährt werden, sofern Mehraufwendungen aufgrund denkmalpflegerischer Anforderungen entstehen, jedoch höchstens bis zu diesem Betrag. ²Auf die Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Gestaltung von Stellplätzen

(1) ¹Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. ²Dabei sollen, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z. B. Schotter- oder Pflasterassen) verwendet werden. ³Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.

(2) ¹Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 0,70 m x 2,0 m nicht unterschreiten. ²Von den Anforderungen gemäß Satz 1 ist abzusehen, wenn ein Fahrradstellplatz nachgewiesen wird, der die Möglichkeit bietet, das Fahrrad senkrecht bzw. mehreren Etagen abzustellen. ³Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. ⁴Fahradabstellplätze im Freien sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. ⁵Fahradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.

(3) ¹Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

§ 6

Abweichungen

Die Stadt Eichstätt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 11. Dezember 2019

Große Kreisstadt Eichstätt

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Anlage 1 der Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) der Stadt Eichstätt: Richtzahlenliste zur Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (GaStS)				
	Verkehrsquelle	PKW		Fahrräder
		Stellplatzzahl (St)	hiervon für Besucher in v.H.	Stellplatzzahl (St)
1.0	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienwohnhäuser einschl. Reihenhäuser und Doppelhaushälften mit je 1 WE*	2 St / Haus		2 St / Haus
1.2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 40 qm WF** bis 120 qm WF** über 120 qm WF**	1 St / WE* 1,5 St / WE* 2 St / WE*		1 St / WE* 2 St / WE* 2 St / WE*
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen bis 5 WE Gebäude mit Altenwohnungen ab 6 WE	0,5 St / WE* 0,2 St / WE*	20 20	0,5 St / WE* 0,2 St / WE*
1.4	Studentenwohnheime bis 15 WE Studentenwohnheime ab 16 WE	1,0 St / WE* 0,4 St / WE*	10 10	1 St / WE* 1 St / WE*
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte bis 15 WE Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte ab 16 WE	1 St / 10 Betten 1 St / 15 Betten	50 50	1 St / 10 Betten 0,5 St / 15 Betten
2.0	Verkaufsstätten			
2.1	grundsätzlich:	1 St / 40 qm NRF***	75	1 St / 100 qm NRF***

	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	mindestens 2 St je Laden		mindestens 2 St je Laden
2.2	Einkaufszentren, SB-Warenhäuser und Fachmärkte, Verbrauchermärkte und Lebensmitteldiscounter	1 St / 20 qm NRF***	75	1 St / 100 qm NRF***
3.0	Schank- und Speisewirtschaften			
3.1	Gaststätten	1 St / 10 qm NRF***-Gastraum, mind. jedoch 3 St	75	1 St / 40 qm NRF***-Gastraum
3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	wie 3.1, jedoch plus 1 St 20 qm Freischankfläche, soweit diese die NRF***-Gastraum übersteigt	75	wie 3.1, jedoch plus 1 St / 60 qm Freischankfläche, soweit diese die NRF***-Gastraum übersteigt
3.3	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St / 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb nach 3.1 und/oder 3.2 Zuschlag	75	1 St / 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb nach 3.1 und/oder 3.2 Zuschlag
4.0	Vergnügungsstätten			
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St / 10 qm NRF***, jedoch mind. 5 St	90	1 St / 100 qm NRF***
4.2	Diskotheiken	1 St / 4 qm NRF***	90	1 St / 100 qm NRF***
5.0	Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume			
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St / 40 qm NRF***, jedoch mind. 1 St	20	1 St / 100 qm NRF***
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St / 30 qm NRF***, jedoch mind. 3 St	75	1 St / 80 qm NRF***
5.3	Bahnhöfe	1 St je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2	90	1 St je 3 Pendler
6.0	Hochschulen			
6.1	Universität, Fachhochschule	1 St / 10 Studierende		1 St / 2 Studierende
7.0	Sonstiges			
7.1	Videotheken - ohne Vorführung	1 St / 30 qm NRF***	80	1 St / 100 qm NRF***
	- mit Vorführung	1 St / 20 qm NRF***	90	
7.2	Fitnesscenter	1 St / 40 qm NRF***	90	1 St / 100 qm NRF***

*WE=Wohnheit
Raumfläche nach DIN 277

**WF = Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFlV)

***NRF = Netto-

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 181.800 EUR
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.000 EUR

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl; Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 117.820 EUR festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober von insgesamt 183 Verbandsschülern (ohne Gesamtschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 643,8251366 EUR.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 4.000 EUR festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2019 von insgesamt 183 Verbandsschülern (ohne Gesamtschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 21,8579235 EUR.

§5

Der Höchstbetrag des Kassenkredits zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§6

-

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hitzhofen, 07.01.2020

gez. Roland S a m m ü l l e r

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

4 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

Anlage zu 3

Anlage 2 der Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) der Stadt Eichstätt (vgl. § 3 Abs. 2 S. 3 GaStS)

